

# **Aktuelle Rechtsprechung zum Tierschutzgesetz**

**Tagung der Vereinigung der  
Fachanwälte für Verwaltungsrecht  
im DAV**

Münster, 9. Dezember 2016

Referentin: Heike Osthoff-Menzel

Richterin am VG Arnsberg

**6 Fallbeispiele aus der  
aktuellen  
Rechtsprechung**

**zur Frage des  
des vernünftigen Grundes im  
Tierschutzrecht**

# Kurzübersicht über die Rechtsgrundlagen

- **Art. 20 a GG** Staatszielbestimmung Tierschutz

*„Der Staat schützt die Tiere im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung...“*

- **§ 1 Satz 2 TierSchG**

*„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“*

- **§ 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG**

*„Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.“*



**Der gesetzliche Schutz des Tieres  
vor Leiden und Schäden**

**Art. 20 a GG**

**§ 1 Satz 2 TierSchG**

**Grundrechte des Tierhalters aus Art. 2,  
12, 14 GG, übergeordnete allgemeine  
Interessen**

# Der vernünftige Grund im TierSchG

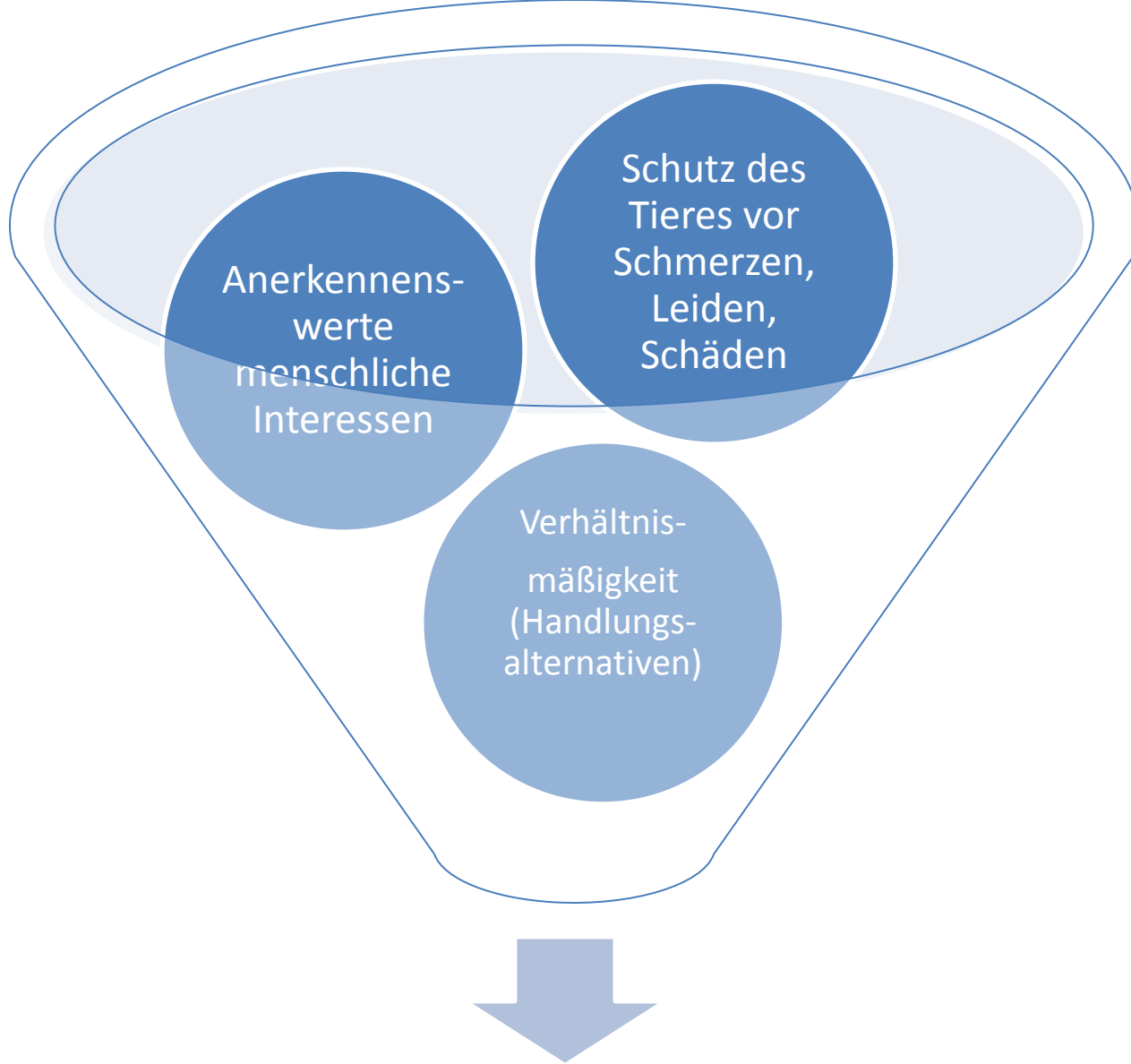
- Unbestimmter Rechtsbegriff
- Erstreckt sich uneingeschränkt auf alle Tierhaltungen
- Zweck: Die Ziele des ethisch begründeten Schutzes von Tieren und menschliche Interessen sollen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit miteinander in Einklang gebracht werden
- In Rspr. und Literatur weitgehend anerkannte vernünftige Gründe: etwa: Nahrungsmittelgewinnung, übergeordnete Allgemeininteressen (häufig spezialgesetzlich geregelt)
- Tötung eines Tieres ansonsten grundsätzlich: ultima ratio

# **OVG NRW zum Begriff des vernünftigen Grundes (Urteile vom 20. Mai 2016 – 20 A 488/15 – und – 20 A 530/15 -)**

- Abwägung zwischen
  - Schutz des Lebens und Wohlbefindens des Tieres einerseits
  - sowie gegenläufigen menschlichen Belangen andererseits.  
Im Gesetzgebungsverfahren ist ausdrücklich auf das Zusammentreffen wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Forderungen hingewiesen worden.
- Zentrales Ziel des TierSchG: Kompromiss zwischen dem ethischen Tierschutz auf der einen und den Erfordernissen der als gegeben und ernährungswirtschaftlich notwendig betrachteten Massentierhaltung auf der anderen Seite

# Grundsätze der Abwägung (OVG NRW)

- Tiere stehen als Mitgeschöpfe in der gesetzlichen Werteordnung nicht auf einer Stufe mit dem Menschen
- Wirtschaftliche Gründe sind rechtlich nicht von vornherein gegenüber dem Tierschutz nachrangig
- Am Maßstab der Nützlichkeit für Menschen ausgerichtete Unterscheidungen zwischen Tieren sind notwendig
- Gesamtkosten der Nahrungsmittelerzeugung können z. B. einen gewichtigen Grund darstellen



**Vernünftiger Grund**



# **2 Fälle zur Ausübung eines Gewerbes mit Tieren**

keine Landwirtschaft oder  
Nahrungsmittelproduktion

# „Catch and Release“

**VG Münster, Beschluss vom 30. Januar 2015 – 1 L 615/14 -, nachgehend: OVG Münster, Beschluss vom 3. Juli 2015 - 20 B 209/15 -; juris**

# Fall:

- K ist gewerblicher Teichbetreiber
- Gegen Entgelt können dort „kapitale“ Fische „geangelt“ werden
- Diese werden mit Unterkäscher und langem Drill gefangen, mehrere Minuten zum Zwecke der Anfertigung von Fotos an Land gezogen („Catch“) und dann ins Wasser zurückgesetzt („Release“)
- Die Tierschutzbehörde untersagte K dies mit einer auf § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG gestützten OV wegen Verstoßes gegen § 1 Satz 2 TierSchG

**Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung?**

# Braunbär Ben

**Bayerischer VGH, Beschluss vom 21.  
April 2016 - 9 CS 16.539 -; juris**

# Fall

- K führte in seinem Wanderzirkusbetrieb seit Jahren den 22 Jahre alten Braunbären Ben mit
- Dieser wurde überwiegend in einem Bärenwagen mit einer abgedunkelten Separierungsbox von 7,5 m<sup>2</sup> und einer Außenbox von ca. 11,50 m<sup>2</sup> gehalten
- Ein Außengehege stand dem Bären nur gelegentlich zur Verfügung
- Durch die Haltungsbedingungen wurden bei dem Bären nach Einschätzung des Amtstierarztes Leiden hervorgerufen

Die Tierschutzbehörde nahm den Bären unter Beschlagnahme des Bärenwagens nach § 16 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG fort und brachte ihn anderweitig pfleglich unter

**Rechtmäßigkeit der Fortnahme?**

# Abwägung gewerbliche Tierhaltung

## Catch and Release

- Wirtschaftliche Gründe und Berufsfreiheit (Art. 12, 14 GG) beim gewerblichen Teichbetrieb
- Schutz der Fische vor Leiden (ob diese Schmerzen empfinden, kann dahinstehen)
- Wirtschaftliche Interessen allein sind nicht ausreichend

**Rspr.: vernünftiger Grund (-)**

**Untersagung nach §§ 16 a Abs. 1 S. 1, 1 Satz 2 TierSchG rechtmäßig**

## Braunbär Ben

- Wirtschaftliches Interesse, Ausübung des Gewerbes und Berufsfreiheit (Art. 12, 14 GG)
- Interesse des Bären an der Vermeidung von Schäden und Leiden
- Interessen des Zirkusbetreibers allein sind nicht ausreichend

**Rspr.: Vernünftiger Grund (-)**

**Fortnahme nach §§ 16 a Abs. 1 S. 1, 1 Satz 2 TierSchG rechtmäßig**

## 2 Fälle zur Nutztierhaltung

Töten von Nutztieren aus anderen  
Gründen als der unmittelbaren  
Lebensmittelerzeugung

# „männliche Eintagsküken“

**VG Minden, Urteil vom 30. Januar 2014 - 2 K 80/14  
-, nachgehend: OVG Münster, Urteile vom 20. Mai  
2016 – 20 A 488/15 – und – 20 A 530/15; nicht rk.**

**VG Arnsberg, rk. Urteil vom 2. Mai 2016 – 8 K  
116/14 -; jeweils juris**



# Fall:

- K hat einen Brüterbetrieb, in dem Eier der speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchteten Hühnerrasse ausgebrütet werden
- Die männlichen Tiere brauchen ca. 4 mal länger, um Fleisch anzusetzen, als Tiere speziell auf schnellen Fleischansatz gezüchteter Rassen
- Seit über 50 Jahren werden männliche Küken getötet, weil ihre Aufzucht mit hohen Kosten verbunden ist (ca. 50 Mio. Tiere pro Jahr)
- Wie Küken zu töten sind, ist in einer EU- Verordnung und in einer nationalen VO geregelt
- Eine entwickelte Methode zur Erkennung des Geschlechts bereits im Ei (Spektroskopie) ist in der Praxis noch nicht einsetzbar
- Die Tierschutzbehörde untersagte K auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 Satz 1 TierSchG zukünftig die Tötung männlicher Eintagsküken wegen Verstoßes gegen § 1 Satz 2 TierSchG

**Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung?**

# Ferkeltötung

**VG Magdeburg, Urteil vom 4. Juli  
2016 - 1 A 1198/14 -; juris**

# Fall

- K betreibt eine Schweinemast
- Eine Sau wirft durchschnittlich 17 Ferkel und hat 14 Zitzen, von denen ca. 12 ausreichend Milch geben
- Die überzähligen, untergewichtigen Tiere bedürfen, um zu überleben, der (natürlichen oder künstlichen) Ammensäugung
- Es besteht eine Inkongruenz zwischen wirtschaftlichem Aufwand und Schlachterlös des einzelnen Tieres
- K lässt die überzähligen Ferkel daher töten oder sterben
- Die Tierschutzbehörde erlässt unter anderem aus diesem Grund eine Haltungs- und Betreuungsuntersagung gegen K

**(§ 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG)**

**Rechtmäßigkeit der Haltungs- und Betreuungsuntersagung?**

# Abwägung Nutztierhaltung

## Eintagsküken

- Wirtschaftliche und berufliche Gründe des Brüterebetreibers (Art. 12, 14 GG)
- Interesse der Bevölkerung an günstiger Nahrungsmittelproduktion (Eier)
- Interesse der Küken an Vermeidung des Tötens als größtmöglichem Schaden
- Keine im Betrieb kostenneutral einsetzbare Alternative zur Tötung

**Rspr.: Vernünftiger Grund (+)**

**Untersagung nach §§ 16 a Abs. 1 S. 1, 1 Satz 2 TierSchG rechtswidrig**

## Ferkeltötung

- Wirtschaftliche Gründe des Schweinemastbetreibers (Inkongruenz zwischen Aufzuchtkosten und Schlachterlös) Art. 12, 14 GG
- Interesse der Ferkel an Vermeidung des Tötens als größtmöglichem Schaden
- Kosten für natürliche oder künstliche Amme zumutbar
- Keine Anhaltspunkte dafür, dass der Aufwand sich nicht mit dem erzielten Gewinnen (wohl insgesamt) decken lässt

**Rspr.: Vernünftiger Grund (-)**

**Maßnahme nach § 16 a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG rechtmäßig**

## 2 Fälle zum nichtgewerblichen Umgang mit Tieren

Töten eines Nutztieres zur  
Brauchtumspflege

Töten eines Heimtieres zum Schutz  
der menschlichen Gesundheit und  
aus wirtschaftlichen Gründen

# „Gänserreiten“

**VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 4. Februar  
2016 - 16 L 221/16 -; juris**

# Fall

- V, ein Karnevalsverein, beschäftigt sich mit Brauchtum hugenottischen Ursprungs
- Eine zuvor getötete Gans wird aufgehängt, und Reiter müssen versuchen, ihr den Kopf abzureißen. Anschließend wird die Gans noch verspeist
- K ist anerkannter Tierschutzverein i.S.d. TierschVMG NRW
- K beantragt bei der Tierschutzbehörde den Erlass einer Verfügung nach § 16 a Abs. 1 S. 1 TierSchG, mit der V das Gänserreiten wegen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG untersagt wird
- Die Tierschutzbehörde lehnt dies ab

**Anspruch des Tierschutzvereins auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die die Tierschutzbehörde verpflichtet wird, V die Tötung der Gans zu untersagen?**

# Kangal

**VG Arnsberg, Beschluss vom 30. April 2012**

**- 8 K 2690/11 -, nachgehend: OVG Münster,  
Beschluss vom 9. August 2012**

**- 20 E 538/12 -**



# Fall

- K ist alleinerziehende Mutter von drei Kindern im Vorschulalter
- Ihre Ex-Mann hat ihr als „Andenken“ seinen Kangal Rüden dagelassen
- K kommt mit dem großen Hund nicht zurecht; aus Angst um ihre Kinder bindet sie diesen tagsüber im Badezimmer an und führt ihn nur selten aus
- Eine Abgabe des Tieres ist nur schwer möglich und nur mit erheblichen Kosten für K realisierbar
- K beantragt bei der Tierschutzbehörde (TB) die Erlaubnis, den Kangal euthanasieren (einschläfern) lassen zu dürfen
- Dies lehnt die TB ab
- Die TB nimmt K den Hund gem. § 16 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG im Wege des Sofortvollzugs fort und bringt diesen auf Kosten der K anderweitig pfleglich unter, weil der Hund aufgrund der Haltung vernachlässigt sei

**Rechtmäßigkeit der Fortnahme des Hundes?**

# Abwägung Privattierhaltung

## Gänsereiten

- Interesse des Vereins an Traditionspflege (Art. 2 GG)
- Schutz der Gans vor Tötung als größtmöglichem Schaden
- Zweck der Tötung: Brauchtumpflege, Nahrungsmittelerwerb nur Nebenzweck

**Rspr.: vernünftiger Grund (-)**

**Erlass der einstweiligen Anordnung aus anderen Gründen abgelehnt (Zeitpunkt der Antragstellung)**

## Kangal

- wirtschaftliche Gründe der Halterin
- Interesse der Halterin, ihre Kinder als Mutter vor Gesundheitsschäden durch den Hund zu schützen (Art. 6, 2 GG)
- Schutz des Hundes vor tierschutzwidriger Haltung bzw. Euthanasie als größtmöglichem Schaden

**Rspr.: vernünftiger Grund**

